Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/4629

10. 01. 86

Sachgebiet 76

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. November 1984 zur Errichtung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft

A. Zielsetzung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Interamerikanischen Entwicklungsbank, die seit 1961 die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Lateinamerikas durch die Gewährung von Darlehen fördert. Die Übernahme von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ist der Bank nach ihrer Satzung nicht möglich. Neben ihr soll deshalb die Interamerikanische Investitionsgesellschaft als selbständige Institution mit diesem Geschäftbereich und mit der Gewährung von Darlehen an private Unternehmungen betraut werden. Dadurch wird eine verstärkte Förderung der privaten Wirtschaft in Lateinamerika erreicht. Die deutsche Beteiligung soll zugleich die guten wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu diesen Ländern festigen.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich als Gründungsmitglied an der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft. Neben 25 lateinamerikanischen und karibischen Ländern sowie den USA werden der Gesellschaft neun nicht-regionale Länder angehören.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Bundesrepublik Deutschland ist eine Beteiligung in Höhe von 6 260 000,– US-Dollar vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 3,13 % am Grundkapital. Der Betrag ist in vier gleichen Jahresraten zahlbar.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (214) – 650 15 – En 30/86

Bonn, den 10. Januar 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. November 1984 zur Errichtung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Übereinkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. November 1984 zur Errichtung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 19. November 1984 zur Errichtung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Bundesrepublik Deutschland aus dem Beitritt zur Interamerikanischen Investitionsgesellschaft erwachsen, wird die Bundesregierung ermächtigt, vom Grundkapital einen Anteil von 6 260 000,— US-Dollar (in Worten: sechsmillionenzweihundertsechzigtausend US-Dollar) zu zeichnen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da durch die Steuerbefreiungen nach Artikel VII Abschnitt 9 des Übereinkommens auch Steuereinnahmen berührt werden, die ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließen.

Zu Artikel 2

An dem Grundkapital von 200 000 000,— US-Dollar soll die Bundesrepublik einen Anteil von 3,13 % erwerben. Dies entspricht 6 260 000,— US-Dollar. Der Betrag soll in vier gleichen Raten von 1 565 000,— US-Dollar gezahlt werden.

Zu Artikel 3

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für die Bundesrepublik ist eine Beteiligung in Höhe von 6 260 000,— US-Dollar vorgesehen. Die Länder werden durch die gewährte Steuerbefreiung mit jährlich maximal 20 000 DM belastet. Unkosten für die Gemeinden ergeben sich nicht. Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

Übereinkommen zur Errichtung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft

Agreement Establishing the Inter-American Investment Corporation

(Übersetzung)

The countries on behalf of which this Agreement is signed agree to create the Inter-American Investment Corporation, which shall be governed by the following provisions:

Die Staaten, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, vereinbaren, die Interamerikanische Investitionsgesellschaft zu gründen, für die folgende Bestimmungen gelten:

Article I

Purpose and functions

Section 1

Purpose

The purpose of the Corporation shall be to promote the economic development of its regional developing member countries by encouraging the establishment, expansion, and modernization of private enterprises, preferably those that are small and medium-scale, in such a way as to supplement the activities of the Inter-American Development Bank (hereinafter referred to as "the Bank").

Enterprises with partial share participation by government or other public entities, whose activities strengthen the private sector of the economy, are eligible for financing by the Corporation.

Artikel I

Zweck und Aufgaben

Abschnitt 1

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten durch Ermutigung zur Gründung, Erweiterung und Modernisierung von Privatunternehmen, vorzugsweise kleinen und mittleren Unternehmen, zu fördern, um dadurch die Tätigkeit der Interamerikanischen Entwicklungsbank (im folgenden als „Bank" bezeichnet) zu ergänzen.

Unternehmen, an denen die Regierung oder andere öffentliche Rechtsträger einen Kapitalanteil innehaben und die durch ihre Tätigkeit den privaten Sektor der Wirtschaft stärken, kommen für eine Finanzierung durch die Gesellschaft in Frage.

Section 2

Functions

In order to accomplish its purpose, the Corporation shall undertake the following functions in support of the enterprises referred to in Section 1:

(a) Assist, alone or in association with other lenders or investors, in the financing of the establishment, expansion and modernization of enterprises, utilizing such instruments and/or mechanisms as the Corporation deems appropriate in each instance;

(b) Facilitate their access to private and public capital, domestic and foreign, and to technical and managerial know-how;

(c) Stimulate the development of investment opportunities conducive to the flow of private and public capital, domestic and foreign, into investments in the member countries;

(d) Take in each case the proper and necessary measures for their financing, bearing in mind their needs and principles based on prudent administration of the resources of the Corporation; and

(e) Provide technical co-operation for the preparation, financing and execution of projects, including the transfer of appropriate technology.

Abschnitt 2

Aufgaben

Zur Erfüllung ihres Zweckes nimmt die Gesellschaft zur Unterstützung der in Abschnitt 1 genannten Unternehmen folgende Aufgaben wahr:

a) allein oder in Verbindung mit anderen Kredit- oder Kapitalgebern die Finanzierung der Gründung, Erweiterung und Modernisierung von Unternehmen zu unterstützen, wobei sie diejenigen Instrumente und/oder Mechanismen verwendet, die sie jeweils für angemessen hält;

b) diesen Unternehmen den Zugang zu privatem und öffentlichem Kapital im In- und Ausland sowie zu technischem und unternehmerischem Know-how zu erleichtern;

c) die Entwicklung von Investitionsmöglichkeiten anzuregen, die dem Fluß von privatem und öffentlichem Kapital aus dem In- und Ausland in Kapitalanlagen in den Mitgliedstaaten dienlich sind;

d) jeweils die für die Finanzierung der Unternehmen geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wobei ihren Bedürfnissen sowie den auf einer umsichtigen Verwaltung der Mittel der Gesellschaft beruhenden Grundsätzen Rechnung zu tragen ist, und

e) technische Hilfe bei der Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung von Vorhaben zu leisten, u. a. durch den Transfer geeigneter Technologie.

Section 3

Policies

The activities of the Corporation shall be conducted in accordance with the operating, financial and investment policies set forth in detail in Regulations approved by the Board of Executive Directors of the Corporation, which Regulations may be amended by said Board.

Abschnitt 3

Politik

Die Tätigkeit der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit der Geschäfts-, Finanz- und Investitionspolitik durchgeführt, die im einzelnen in vom Exekutivdirektorium der Gesellschaft genehmigten Vorschriften, die von diesem geändert werden können, festgelegt ist.

Article II

Members and capital

Artikel II

Mitglieder und Kapital

Section 1

Members

(a) The founding members of the Corporation shall be those member countries of the Bank that have signed this Agreement by the date specified in Article XI, Section 1 (a) and made the initial payment required in Section 3 (b) of this Article.

(b) The other member countries of the Bank may accede to this Agreement on such date and in accordance with such conditions as the Board of Governors of the Corporation may determine by a majority representing at least two-thirds of the votes of the members, which shall include two-thirds of the Governors.

(c) The word "members" as used in this Agreement shall refer only to member countries of the Bank which are members of the Corporation.

Abschnitt 1

Mitglieder

a) Gründungsmitglieder der Gesellschaft sind diejenigen Mitgliedstaaten der Bank, die dieses Übereinkommen bis zu dem in Artikel XI Abschnitt 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt unterzeichnet und die in Abschnitt 3 Buchstabe b des vorliegenden Artikels geforderte erste Einzahlung vorgenommen haben.

b) Die anderen Mitgliedstaaten der Bank können diesem Übereinkommen zu den Zeitpunkten und Bedingungen beitreten, die der Gouverneursrat der Gesellschaft mit einer Mehrheit beschließt, die mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder einschließlich zwei Drittel der Gouverneure vertritt.

c) Die Bezeichnung „Mitglieder" im Sinne dieses Übereinkommens bezieht sich nur auf Mitgliedstaaten der Bank, die Mitglieder der Gesellschaft sind.

Section 2

Resources

(a) The initial authorized capital stock of the Corporation shall be two hundred million dollars of the United States of America (US$ 200,000,000).

(b) The authorized capital stock shall be divided into twenty thousand (20,000) shares having a par value of ten thousand dollars of the United States of America (US$ 10,000) each. Any shares not initially subscribed by the founding members in accordance with Section 3 (a) of this Article shall be available for subsequent subscription in accordance with Section 3 (d) hereof.

(c) The Board of Governors may increase the authorized capital stock as follows:

(i) by two-thirds of the votes of the members, when such increase is necessary for the purpose of issuing shares, at the time of initial subscription, to members of the Bank other than founding members, provided that the aggregate of any increases authorized pursuant to this subparagraph does not exceed 2,000 shares;

(ii) in any other case, by a majority representing at least three-fourths of the votes of the members, which shall include two-thirds of the Governors.

(d) In addition to the authorized capital referred to above, the Board of Governors may, after the date in which the initial authorized capital has been fully paid in, authorize the issue of callable capital and establish the terms and conditions for the subscription thereof, as follows:

(i) Such decision shall be approved by a majority representing at least three-fourths of the votes of the members which shall include two-thirds of the Governors; and

(ii) the callable capital shall be divided into shares with a par value of ten thousand dollars of the United States of America (US$10,000) each.

Abschnitt 2

Bestände

a) Das ursprüngliche genehmigte Grundkapital der Gesellschaft beträgt zweihundert Millionen US-Dollar (US-$ 200 000 000).

b) Das genehmigte Grundkapital zerfällt in zwanzigtausend (20 000) Anteile im Nennwert von je zehntausend US-Dollar (US-$ 10 000). Alle nicht von den Gründungsmitgliedern nach Abschnitt 3 Buchstabe a ursprünglich gezeichneten Anteile stehen nach Abschnitt 3 Buchstabe d für eine spätere Zeichnung zur Verfügung.

c) Der Gouverneursrat kann das genehmigte Grundkapital wie folgt erhöhen:

i) mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder, wenn die Erhöhung erforderlich ist, um zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zeichnung Anteile an Mitglieder der Bank, die nicht Gründungsmitglieder der Gesellschaft sind, auszugeben, vorausgesetzt, daß der Gesamtumfang der nach dieser Ziffer genehmigten Erhöhungen 2 000 Anteile nicht übersteigt;

ii) in allen anderen Fällen mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder einschließlich zwei Drittel der Gouverneure vertritt.

d) Zusätzlich zu dem oben genannten genehmigten Kapital kann der Gouverneursrat nach dem Zeitpunkt, in dem das ursprünglich genehmigte Kapital voll eingezahlt worden ist, die Ausgabe abrufbaren Kapitals genehmigen und die Bedingungen für dessen Zeichnung wie folgt festsetzen:

i) Der Beschluß muß von einer Mehrheit gebilligt werden, die mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder einschließlich zwei Drittel der Gouverneure vertritt, und

ii) das abrufbare Kapital muß in Anteile im Nennwert von je zehntausend US-Dollar (US-$ 10 000) zerfallen.

(e) The callable capital shares shall be subject to call only when required to meet the obligations of the Corporation created under Article III, Section 7 (a). In the event of such a call, payment may be made at the option of the member in United States dollars, or in the currency required to discharge the obligations of the Corporation for the purpose for which the call is made. Calls on the shares shall be uniform and proportionate for all shares. Obligations of the members to make payments on any such calls are independent of each other and failure of one or more members to make payments on any such calls shall not excuse any other member from its obligation to make payment. Successive calls may be made if necessary to meet the obligations of the Corporation.

e) Die abrufbaren Kapitalanteile werden nur abgerufen, wenn sie zur Erfüllung der nach Artikel III Abschnitt 7 Buchstabe a entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft benötigt werden. Im Fall eines Abrufs kann die Zahlung nach Wahl des Mitglieds in US-Dollar oder in der Währung erfolgen, die zur Erfüllung der den Abruf bedingenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft benötigt wird. Abrufe für Anteile haben einheitlich und im gleichen Verhältnis für alle Anteile zu erfolgen. Die Verpflichtungen der Mitglieder zur Zahlung entsprechend diesen Abrufen sind voneinander unabhängig, und die Nichtbefolgung eines solchen Abrufs durch ein oder mehrere Mitglieder befreit die anderen Mitglieder nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft können nötigenfalls mehrere aufeinanderfolgende Abrufe vorgenommen werden.

(f) The other resources of the Corporation shall consist of:

(i) amounts accruing by way of dividends, commissions, interest, and other funds derived from the investments of the Corporation;

(ii) amounts received upon the sale of investments or the repayment of loans;

(iii) amounts raised by the Corporation by means of borrowings; and

(iv) other contributions and funds entrusted to its administration.

f) Die sonstigen Bestände der Gesellschaft bestehen aus

i) Mitteln in Form von Dividenden, Provisionen, Zinsen und sonstigen aus den Kapitalanlagen der Gesellschaft herrührenden Beträgen;

ii) Mitteln aus der Veräußerung von Kapitalanlagen oder der Rückzahlung von Darlehen;

iii) Mitteln, die von der Gesellschaft durch Kreditaufnahme aufgebracht werden, und

iv) sonstigen ihr zur Verwaltung anvertrauten Beiträgen und Mitteln.

Section 3

Subscriptions

(a) Each founding member shall subscribe the number of shares specified in Annex A.

(b) The payment for capital stock, set forth in Annex A, by each founding member shall be made in four annual, equal and consecutive installments each of twenty-five percent of such amount. The first installment shall be paid by each member in full within three months after the date on which the Corporation begins operation pursuant to Article XI, Section 3 below, or the date on which such founding member accedes to this Agreement, or by such date or dates thereafter as the Board of Executive Directors of the Corporation specifies. The remaining three installments shall be paid on such dates as are determined by the Board of Executive Directors of the Corporation but not earlier than December 31, 1985, December 31, 1986, and December 31, 1987, respectively. The payment of each of the last three installments of capital subscribed by each of the member countries shall be subject to fulfillment of such legal requirements as may be appropriate in the respective countries. Payment shall be made in United States dollars. The Corporation shall specify the place or places of payment.

(c) Shares initially subscribed by the founding members shall be issued at par.

(d) The conditions governing the subscription of shares to be issued after the initial share subscription by the founding members which shall not have been subscribed under Article II, Section 2 (b), as well as the dates of payment thereof, shall be determined by the Board of Executive Directors of the Corporation.

Abschnitt 3

Zeichnungen

a) Jedes Gründungsmitglied zeichnet die in Anlage A festgelegte Zahl von Anteilen.

b) Die Zahlung auf das Grundkapital nach Anlage A durch jedes Gründungsmitglied erfolgt in vier gleichen aufeinanderfolgenden jährlichen Raten von je fünfundzwanzig vom Hundert des entsprechenden Betrags. Die erste Rate ist von jedem Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft nach Artikel XI Abschnitt 3 ihre Tätigkeit aufnimmt, oder nach dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Gründungsmitglied diesem Übereinkommen beitritt, oder bis zu einem oder mehreren vom Exekutivdirektorium der Gesellschaft bestimmten späteren Zeitpunkten voll zu zahlen. Die drei verbleibenden Raten sind zu den vom Exekutivdirektorium der Gesellschaft bestimmten Zeitpunkten zu zahlen, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1985, dem 31. Dezember 1986 bzw. dem 31. Dezember 1987. Die Zahlung jeder der drei letzten Raten des von jedem Mitgliedstaat gezeichneten Kapitals unterliegt der Erfüllung der in dem betreffenden Staat geltenden entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse. Die Zahlung erfolgt in US-Dollar. Die Gesellschaft bestimmt den oder die Zahlungsorte.

c) Die ursprünglich von den Gründungsmitgliedern gezeichneten Anteile werden zum Nennwert ausgegeben.

d) Die Bedingungen für die Zeichnung der Anteile, die nach der ursprünglichen Anteilszeichnung durch die Gründungsmitglieder ausgegeben werden und nicht nach Artikel II Abschnitt 2 Buchstabe b gezeichnet worden sind, sowie die Zeitpunkte für deren Zahlung werden vom Exekutivdirektorium der Gesellschaft festgelegt.

Section 4

Restriction on transfers and pledge of shares

Shares of the Corporation may not be pledged, encumbered or transferred in any manner whatever except to the Corporation, unless the Board of Governors of the Corporation approves a transfer between members by a majority of the Governors representing four-fifths of the votes of the members.

Abschnitt 4

Einschränkung der Übertragung und Verpfändung von Anteilen

Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht verpfändet, belastet oder übertragen werden, außer an die Gesellschaft selbst, sofern der Gouverneursrat der Gesellschaft einer Übertragung zwischen Mitgliedern nicht mit einer Mehrheit der Gouverneure, die vier Fünftel der Stimmen der Mitglieder vertreten, zustimmt.

Section 5

Preferential subscription right

In case of an increase in capital, in accordance with Section 2 (c) and (d) of this Article, each member shall be entitled, subject to such terms as may be established by the Corporation, to a percentage of the increased shares equivalent to the proportion which its shares heretofore subscribed bears to the total capital of the Corporation. However, no member shall be obligated to subscribe to any part of the increased capital.

Section 6

Limitation on liability

The liability of members on the shares subscribed by them shall be limited to the unpaid portion of their price at issuance. No member shall be liable, by reason of its membership, for obligations of the Corporation.

Article III

Operations

Section 1

Operating procedures

In order to accomplish its purposes, the Corporation is authorized to:

(a) Identify and promote projects which meet criteria of economic feasibility and efficiency, with preference given to projects that have one or more of the following characteristics:

(i) they promote the development and use of material and human resources in the developing countries which are members of the Corporation;

(ii) they provide incentives for the creation of jobs;

(iii) they encourage savings and the use of capital in productive investments;

(iv) they contribute to the generation and/or savings of foreign exchange;

(v) they foster management capability and technology transfer; and

(vi) they promote broader public ownership of enterprises through the participation of as many investors as possible in the capital stock of such enterprises;

(b) Make direct investments, through the granting of loans, and preferably through the subscription and purchase of shares or convertible debt instruments, in enterprises in which a majority of the voting power is held by investors with Latin American citizenship, and make indirect investments in such enterprises through other financial institutions;

(c) Promote the participation of other sources of financing and/or expertise through appropriate means, including the organization of loan syndicates, the underwriting of securities and participations, joint ventures, and other forms of association such as licensing arrangements, marketing or management contracts;

(d) Conduct cofinancing operations and assist domestic financial institutions, international institutions and bilateral investment institutions;

(e) Provide technical cooperation, financial and general management assistance, and act as financial agent of enterprises;

Abschnitt 5

Vorzugszeichnungsrecht

Bei einer Erhöhung des Kapitals nach Abschnitt 2 Buchstaben c und d hat jedes Mitglied zu den von der Gesellschaft festgesetzten Bedingungen Anspruch auf einen Teil der zusätzlichen Anteile, der dem Verhältnis seiner bereits gezeichneten Anteile zu dem Gesamtkapital der Gesellschaft entspricht. Ein Mitglied ist jedoch nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung des erhöhten Kapitals zu beteiligen.

Abschnitt 6

Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder für die von ihnen gezeichneten Anteile ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt. Ein Mitglied haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Artikel III

Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1

Methoden der Geschäftstätigkeit

Zur Erfüllung ihres Zweckes ist die Gesellschaft ermächtigt,

a) Vorhaben zu bestimmen und zu fördern, welche die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und der Leistungsfähigkeit erfüllen, wobei die Vorhaben Vorrang genießen, die eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

i) Sie fördern die Entwicklung und den Einsatz von Sachmitteln und Arbeitskräften in den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Gesellschaft sind;

ii) sie bieten Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen;

iii) sie begünstigen die Ersparnisbildung und den Einsatz von Kapital in produktiven Investitionen;

iv) sie tragen zur Erwirtschaftung und/oder Einsparung von Devisen bei;

v) sie verbessern die unternehmerischen Fähigkeiten und erleichtern den Technologietransfer, und

vi) sie fördern ein breiter gestreutes Eigentum der Allgemeinheit an Unternehmen durch die Beteiligung einer möglichst großen Zahl von Kapitalgebern an deren Grundkapital;

b) durch die Gewährung von Darlehen und vorzugsweise durch die Zeichnung und den Kauf von Anteilen oder umwandelbaren Schuldurkunden von Unternehmen, in denen eine Mehrheit der Stimmrechte Kapitalgebern mit lateinamerikanischer Staatsangehörigkeit zusteht, direkte Kapitalanlagen vorzunehmen sowie in solchen Unternehmen über andere Finanzinstitutionen indirekte Kapitalanlagen vorzunehmen;

c) die Beteiligung anderer Finanzquellen und/oder Fachkenntnisse durch geeignete Maßnahmen zu fördern, z. B. durch die Gründung von Kreditkonsortien, die Übernahme von Absatzgarantien für Wertpapiere und Beteiligungen, gemeinsame Unternehmungen sowie andere Formen von Übereinkünften wie Lizenzvereinbarungen und Vertriebs- oder Verwaltungsverträge;

d) Kofinanzierungsmaßnahmen durchzuführen sowie inländische Finanzinstitutionen, internationale Institutionen und bilaterale Investitionsinstitutionen zu unterstützen;

e) technische Hilfe sowie finanzielle und allgemeine Unterstützung in der Geschäftsführung zu gewähren und als Finanzbeauftragter von Unternehmen aufzutreten;

(f) Help to establish, expand, improve and finance development finance companies in the private sector and other institutions to assist in the development of said sector;

(g) Promote the underwriting of shares and securities issues, and extend such underwriting provided the appropriate conditions are met, either individually or jointly with other financial entities;

(h) Administer funds of other private, public or semi-public institutions; for this purpose, the Corporation may sign management and trustee contracts;

(i) Conduct currency transactions essential to the activities of the Corporation; and

(j) Issue bonds, certificates of indebtedness and participation certificates, and enter into credit agreements.

Section 2

Other forms of investments

The Corporation may make investments of its funds in such form or forms as it may deem appropriate in the circumstances, in accordance with Section 7 (b) below.

Section 3

Operating principles

The operations of the Corporation shall be governed by the following principles:

(a) It shall not establish as a condition that the proceeds of its financing be used to procure goods and services originating in a predetermined country;

(b) It shall not assume responsibility for managing any enterprise in which it has invested and shall not exercise its voting rights for such purpose or for any other purpose which, in its opinion, is properly within the scope of managerial control;

(c) It shall provide financing on terms and conditions which it considers appropriate taking into account the requirements of the enterprises, the risks assumed by the Corporation and the terms and conditions normally obtained by private investors for similar financings;

(d) It shall seek to revolve its funds by selling its investments, provided such sale can be made in an appropriate form and under satisfactory conditions, to the extent possible in accordance with Section 1 (a) (vi) above;

(e) It shall seek to maintain a reasonable diversification in its investments;

(f) It shall apply financial, technical, economic, legal and institutional feasibility criteria to justify investments and the adequacy of the guarantees offered; and

(g) It shall not undertake any financing for which, in its opinion, sufficient capital could be obtained on adequate terms.

Section 4

Limitations

(a) With the exception of the investment of liquid assets of the Corporation referred to in Section 7 (b) of this Article, investments of the Corporation shall be made only in enter-

f) bei der Gründung, Erweiterung, Verbesserung und Finanzierung von Gesellschaften der Entwicklungsfinanzierung im privaten Sektor sowie anderer Institutionen, die zur Entwicklung dieses Sektors beitragen, mitzuwirken;

g) die Übernahme von Absatzgarantien für Aktien- und sonstige Wertpapieremissionen zu fördern und solche Absatzgarantien entweder einzeln oder zusammen mit anderen Finanzinstituten zu übernehmen, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind;

h) Mittel anderer privater, öffentlicher oder halböffentlicher Einrichtungen zu verwalten; zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Verwaltungs- und Treuhandverträge abschließen;

i) die für die Tätigkeit der Gesellschaft wesentlichen Währungsgeschäfte zu tätigen und

j) Schuldverschreibungen, Schuldscheine und Anteilscheine auszugeben und Kreditvereinbarungen abzuschließen.

Abschnitt 2

Andere Investitionsformen

Die Gesellschaft kann ihre Mittel im Einklang mit Abschnitt 7 Buchstabe b in der Form oder in den Formen investieren, die ihr in Anbetracht der Umstände geeignet erscheinen.

Abschnitt 3

Grundsätze der Geschäftstätigkeit

In ihrer Geschäftstätigkeit läßt sich die Gesellschaft von folgenden Grundsätzen leiten:

a) Sie macht nicht zur Bedingung, daß die Mittel einer von ihr vorgenommenen Finanzierung für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen verwendet werden, die aus einem bestimmten Land stammen;

b) sie übernimmt keine Verantwortung für die Leitung eines Unternehmens, in das sie investiert hat, und übt ihre Stimmrechte nicht für solche Zwecke oder für andere Zwecke aus, für die ihres Erachtens eigentlich die Unternehmensleitung zuständig ist;

c) sie stellt Finanzmittel zu Bedingungen zur Verfügung, die sie als angemessen betrachtet, wobei sie die Bedürfnisse der Unternehmen, die von ihr selbst übernommenen Risiken sowie die privaten Kapitalgebern für ähnliche Finanzierungen üblicherweise eingeräumten Bedingungen berücksichtigt;

d) sie bemüht sich, ihre Mittel durch den Verkauf ihrer Kapitalanlagen umlaufen zu lassen, vorausgesetzt, daß ein solcher Verkauf in geeigneter Form und zu befriedigenden Bedingungen abgewickelt werden kann, nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Abschnitt 1 Buchstabe a Ziffer vi;

e) sie bemüht sich, bei ihren Kapitalanlagen eine angemessene Diversifizierung aufrechtzuerhalten;

f) sie wendet für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Kapitalanlagen und der Zulänglichkeit der angebotenen Garantien finanzielle, technische, wirtschaftliche, rechtliche und institutionelle Durchführbarkeitskriterien an, und

g) sie nimmt keine Finanzierungen vor, für die ihres Erachtens genügend Kapital zu angemessenen Bedingungen erhältlich wäre.

Abschnitt 4

Beschränkungen

a) Mit Ausnahme der Anlage der in Abschnitt 7 Buchstabe b genannten flüssigen Mittel der Gesellschaft werden Kapitalanlagen der Gesellschaft nur in Unternehmen vorgenommen,

prises located in developing regional member countries; such investments shall be made following sound rules of financial management.

(b) The Corporation shall not provide financing or undertake other investments in an enterprise in the territory of a member country if its goverment objects to such financing or investment.

Section 5

Protection of interests

Nothing in this Agreement shall prevent the Corporation from taking such action and exercising such rights as it may deem necessary for the protection of its interests in the event of default on any of its investments, actual or threatened insolvency of enterprises in which such investments have been made, or other situations which, in the opinion of the Corporation, threaten to jeopardize such investments.

Section 6

Applicability of certain foreign exchange restrictions

Funds received by or payable to the Corporation in respect of an investment of the Corporation made in any member's territories shall not be free, solely by reason of any provision of this Agreement, from generally applicable foreign exchange restrictions, regulations and controls in force in the territories of that member.

Section 7

Other powers

The Corporation shall also have the power to:

(a) Borrow funds and for that purpose furnish such collateral or other security as the Corporation shall determine, provided that the total amount outstanding on borrowing incurred or guarantees given by the Corporation, regardless of source, shall not exceed an amount equal to the sum of its subscribed capital, plus its earned surplus and reserves;

(b) Invest funds not immediately needed in its financial operations, as well as funds held by it for other purposes, in such marketable obligations and securities as the Corporation may determine;

(c) Guarantee securities in which it has invested in order to facilitate their sale;

(d) Buy and/or sell securities it has issued or guaranteed or in which it has invested;

(e) Handle, on such terms as the Corporation may determine, any specific matters incidental to its business as may be entrusted to the Corporation by its shareholders or third parties, and discharge the duties of trustee in respect of trusts; and

(f) Exercise all other powers inherent and which may be necessary or useful for the accomplishment of its purposes, including the signing of contracts and conducting of necessary legal actions.

Section 8

Political activity prohibited

The Corporation and its officers shall not interfere in the political affairs of any member; nor shall they be influenced in their decisions by the political character of the member or members concerned. Only economic considerations shall be relevant to

die in in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten gelegen sind; diese Kapitalanlagen sind nach den Grundsätzen einer soliden Finanzgebarung vorzunehmen.

b) Die Gesellschaft stellt keine Finanzmittel zur Verfügung und nimmt keine sonstigen Kapitalanlagen in Unternehmen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vor, wenn dessen Regierung dagegen Einspruch erhebt.

Abschnitt 5

Schutz der Interessen

Dieses Übereinkommen hindert die Gesellschaft nicht daran, die Maßnahmen zu treffen und die Rechte auszuüben, die sie zum Schutz ihrer Interessen im Fall des Zahlungsverzugs bei einer ihrer Kapitalanlagen, der tatsächlichen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen, in denen sie Kapital angelegt hat, oder anderer Umstände, die nach ihrer Ansicht diese Kapitalanlagen zu gefährden drohen, für notwendig hält.

Abschnitt 6

Anwendbarkeit bestimmter Devisenbeschränkungen

Mittel, welche die Gesellschaft im Zusammenhang mit einer im Hoheitsgebiet eines ihrer Mitglieder durch sie vorgenommenen Kapitalanlage erhält oder die an sie in diesem Zusammenhang zahlbar sind, sind nicht allein aufgrund dieses Übereinkommens von den allgemein anwendbaren Devisenbeschränkungen, -vorschriften und -kontrollen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitglieds gelten, befreit.

Abschnitt 7

Sonstige Befugnisse

Die Gesellschaft hat ferner die Befugnis,

a) Kredite aufzunehmen und zu diesem Zweck alle von ihr zu bestimmenden Sicherheiten zu stellen, vorausgesetzt, daß der ausstehende Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgenommenen Kredite oder gewährten Garantien unabhängig von ihrer Herkunft einen Betrag nicht übersteigt, welcher der Summe ihres gezeichneten Kapitals und der erzielten Überschüsse und Reserven entspricht;

b) Mittel, die für ihre Finanzierungsgeschäfte nicht unmittelbar benötigt werden, sowie Mittel, über die sie für andere Zwecke verfügt, in von der Gesellschaft bestimmten marktfähigen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren anzulegen;

c) Wertpapiere, in die sie investiert hat, zu garantieren, um ihren Verkauf zu erleichtern;

d) Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert oder in die sie investiert hat, zu kaufen und/oder zu verkaufen;

e) zu von der Gesellschaft bestimmten Bedingungen alle mit ihrer Geschäftstätigkeit in Zusammenhang stehenden spezifischen Angelegenheiten zu behandeln, die ihr von ihren Anteilseignern oder von Dritten übertragen werden, und in bezug auf Treuhandvermögen die Aufgabe eines Treuhänders wahrzunehmen sowie

f) alle anderen Befugnisse auszuüben, die sich aus ihrem Zweck ergeben und zur Erfüllung ihrer Zwecke notwendig oder nützlich sind, darunter die Unterzeichnung von Verträgen sowie die Durchführung der erforderlichen rechtlichen Maßnahmen.

Abschnitt 8

Verbot der politischen Betätigung

Die Gesellschaft und ihre leitenden Bediensteten dürfen sich weder in die politischen Angelegenheiten eines Mitglieds einmischen noch in ihren Beschlüssen von der politischen Ausrichtung des oder der betreffenden Mitglieder beeinflussen

decisions of the Corporation, and these considerations shall be weighed impartially in order to achieve the purposes stated in this Agreement.

Article IV

Organization and management

Section 1

Structure of the Corporation

The Corporation shall have a Board of Governors, a Board of Executive Directors, a Chairman of the Board of Executive Directors, a General Manager and such other officers and staff as may be determined by the Board of Executive Directors of the Corporation.

Section 2

Board of Governors

(a) All the powers of the Corporation shall be vested in the Board of Governors.

(b) Each Governor and Alternate Governor of the Inter-American Development Bank appointed by a member country of the Bank which is also a member of the Corporation shall, unless the respective country indicates to the contrary, be a Governor or Alternate Governor ex-officio, respectively, of the Corporation. No Alternate Governor may vote except in the absence of his principal. The Board of Governors shall select one of the Governors as Chairman of the Board of Governors. A Governor and Alternate Governor shall cease to hold office if the member by which they were appointed ceases to be a member of the Corporation.

(c) The Board of Governors may delegate all its powers to the Board of Executive Directors, except the power to:

(i) admit new members and determine the conditions of their admission;

(ii) increase or decrease the capital stock;

(iii) suspend a member;

(iv) consider and decide appeals on interpretations of this Agreement made by the Board of Executive Directors;

(v) approve, after receipt of the auditors' report, the general balance sheets and the statements of profit and loss of the institution;

(vi) rule on reserves and the distribution of net income, and declare dividends;

(vii) engage the services of external auditors to examine the general balance sheets and the statements of profit and loss of the institution;

(viii) amend this Agreement; and

(ix) decide to suspend permanently the operations of the Corporation and to distribute its assets.

(d) The Board of Governors shall hold an annual meeting, which shall be held in conjunction with the annual meeting of the Board of Governors of the Inter-American Development Bank. It may meet on other occasions by call of the Board of Executive Directors.

(e) A quorum for any meeting of the Board of Governors shall be a majority of the Governors representing at least two-thirds of the votes of the members. The Board of Governors may es-

lassen. Nur wirtschaftliche Erwägungen dürfen für die Beschlüsse der Gesellschaft maßgebend sein, und diese Erwägungen sind unparteiisch gegeneinander abzuwägen, um die in diesem Übereinkommen dargelegten Zwecke zu erreichen.

Artikel IV

Organisation und Geschäftsführung

Abschnitt 1

Aufbau der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat einen Gouverneursrat, ein Exekutivdirektorium, einen Vorsitzenden des Exekutivdirektoriums, einen Hauptgeschäftsführer und alle sonstigen vom Exekutivdirektorium der Gesellschaft bestimmten leitenden und sonstigen Bediensteten.

Abschnitt 2

Gouverneursrat

a) Alle Befugnisse der Gesellschaft liegen beim Gouverneursrat.

b) Jeder Gouverneur oder jeder Stellvertretende Gouverneur der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der von einem Mitgliedstaat der Bank, der auch Mitglied der Gesellschaft ist, ernannt wurde, ist, sofern der betreffende Staat nichts anderes bestimmt, von Amts wegen Gouverneur bzw. Stellvertretender Gouverneur der Gesellschaft. Stellvertretende Gouverneure nehmen nur bei Abwesenheit des von ihnen Vertretenen an der Abstimmung teil. Der Gouverneursrat wählt einen der Gouverneure zu seinem Vorsitzenden. Ein Gouverneur oder ein Stellvertretender Gouverneur scheidet aus seinem Amt aus, wenn das Mitglied, das ihn ernannt hat, aufhört, Mitglied der Gesellschaft zu sein.

c) Der Gouverneursrat kann alle seine Befugnisse auf das Exekutivdirektorium übertragen, jedoch mit Ausnahme der Befugnis,

i) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen;

ii) das Grundkapital zu erhöhen oder herabzusetzen;

iii) ein Mitglied zu suspendieren;

iv) über Berufungen gegen die Auslegung dieses Übereinkommens durch das Exekutivdirektorium zu beraten und zu beschließen;

v) nach Erhalt des Berichts der Rechnungsprüfer die allgemeinen Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der Institution zu genehmigen;

vi) über die Reserven und die Ausschüttung der Reingewinne zu befinden sowie Dividenden zu beschließen;

vii) externe Rechnungsprüfer mit der Prüfung der allgemeinen Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Institution zu beauftragen;

viii) dieses Übereinkommen zu ändern und

ix) die Beendigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die Verteilung ihrer Vermögenswerte zu beschließen.

d) Der Gouverneursrat hält jährlich eine Tagung ab, die in Verbindung mit der jährlichen Tagung des Gouverneursrats der Interamerikanischen Entwicklungsbank stattfindet. Er kann aus anderem Anlaß zusammentreten, wenn das Exekutivdirektorium dies veranlaßt.

e) Der Gouverneursrat ist beschlußfähig, wenn auf der Sitzung die Mehrheit der Gouverneure anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder vertritt. Der Gou-

tablish a procedure whereby the Board of Executive Directors, if it deems appropriate, may submit a specific question to a vote of the Governors without calling a meeting of the Board of Governors.

(f) The Board of Governors and the Board of Executive Directors, to the extent the latter is authorized, may issue such rules and regulations as may be necessary or appropriate to conduct the business of the Corporation.

(g) Governors and Alternate Governors shall serve as such without compensation from the Corporation.

Section 3

Voting

(a) Each member shall have one vote for each fully paid share held by it and for each callable share subscribed.

(b) Except as otherwise provided, all matters before the Board of Governors or the Board of Executive Directors shall be decided by a majority of the votes of the members.

Section 4

Board of Executive Directors

(a) The Board of Executive Directors shall be responsible for the conduct of the operations of the Corporation and for this purpose shall exercise all the powers given it by this Agreement or delegated to it by the Board of Governors.

(b) The Executive Directors and Alternates shall be elected or appointed among the Executive Directors and Alternates of the Bank except when:

(i) a member country or a group of member countries of the Corporation is represented in the Board of Executive Directors of the Bank by an Executive Director and an Alternate which are citizens of countries which are not members of the Corporation; and

(ii) given the different structure of participation and composition, the member countries referred to in (c) (iii) below, as per the rotation arrangement agreed upon among said member countries, designate their own representatives for the positions corresponding to them in the Board of Executive Directors of the Corporation, whenever they could not be adequately represented by Directors or Alternates of the Bank.

(c) The Board of Executive Directors of the Corporation shall be composed as follows:

(i) one Executive Director shall be appointed by the member country having the largest number of shares in the Corporation;

(ii) nine Executive Directors shall be elected by the Governors for the regional developing member countries;

(iii) two Executive Directors shall be elected by the Governors for the remaining member countries.

The procedure for the election of Executive Directors shall be set forth in the Regulations to be adopted by the Board of Governors by a majority of at least two-thirds of the votes of the members.

One additional Executive Director may be elected by the Governors for the member countries mentioned in (iii) above under such conditions and within the term to be established under said Regulations and, in the event that such conditions were not met, by the Governors for the regional developing member countries, in conformity with the provisions of said Regulations.

verneursrat kann ein Verfahren festlegen, wonach das Exekutivdirektorium, wenn es dies für angebracht hält, den Gouverneuren eine bestimmte Frage zur Abstimmung vorlegen kann, ohne eine Sitzung des Gouverneursrats anzuberaumen.

f) Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Exekutivdirektorium können die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft notwendigen oder geeigneten Richtlinien und Vorschriften erlassen.

g) Die Gouverneure und die Stellvertretenden Gouverneure sind in dieser Eigenschaft ohne Vergütung durch die Gesellschaft tätig.

Abschnitt 3

Abstimmung

a) Jedes Mitglied hat eine Stimme für jeden in seinem Besitz befindlichen voll eingezahlten Anteil und für jeden gezeichneten abrufbaren Anteil.

b) Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat oder dem Exekutivdirektorium vorgelegten Fragen einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Abschnitt 4

Exekutivdirektorium

a) Das Exekutivdirektorium ist für die Leitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich und übt zu diesem Zweck alle ihm durch dieses Übereinkommen verliehenen oder vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse aus.

b) Die Exekutivdirektoren und die Stellvertreter werden aus der Mitte der Exekutivdirektoren und Stellvertreter der Bank gewählt oder ernannt, außer wenn

i) ein Mitgliedstaat oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten der Gesellschaft im Exekutivdirektorium der Bank durch einen Exekutivdirektor und einen Stellvertreter vertreten wird, die Angehörige von Staaten sind, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, und

ii) angesichts der unterschiedlichen Beteiligungsstruktur und Zusammensetzung die unter Buchstabe c Ziffer iii bezeichneten Mitgliedstaaten entsprechend der unter ihnen vereinbarten Rotationsregelung ihre eigenen Vertreter für die ihnen zustehenden Posten im Exekutivdirektorium der Gesellschaft bestimmen, sofern sie durch Direktoren oder Stellvertreter der Bank nicht angemessen vertreten werden können.

c) Das Exekutivdirektorium der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

i) ein Exekutivdirektor wird von dem Mitgliedstaat ernannt, der die meisten Anteile an der Gesellschaft besitzt;

ii) neun Exekutivdirektoren werden von den Gouverneuren der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten gewählt;

iii) zwei Exekutivdirektoren werden von den Gouverneuren der übrigen Mitgliedstaaten gewählt.

Das Verfahren für die Wahl der Exekutivdirektoren wird durch die Vorschriften geregelt, die der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschließt.

Ein zusätzlicher Exekutivdirektor kann von den Gouverneuren der unter Ziffer iii bezeichneten Mitgliedstaaten unter den Bedingungen und innerhalb der Frist, die nach den genannten Vorschriften festzusetzen sind, oder, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, von den Gouverneuren der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der genannten Vorschriften gewählt werden.

Each Executive Director may designate an Alternate Director who shall have full power to act for him when he is not present.

(d) No Executive Director may simultaneously serve as a Governor of the Corporation.

(e) Elected Executive Directors shall be elected for terms of three years and may be reelected for successive terms.

(f) Each Director shall be entitled to cast the number of votes which the member or members of the Corporation whose votes counted towards his nomination or election are entitled to cast.

(g) All the votes which a Director is entitled to cast shall be cast as a unit.

(h) In the event of the temporary absence of an Executive Director and his Alternate, the Executive Director or, in his absence the Alternate Director may appoint a person to represent him.

(i) A Director shall cease to hold office if all the members whose votes counted towards his nomination or election cease to be members of the Corporation.

(j) The Board of Executive Directors shall operate at the headquarters of the Corporation, or exceptionally at such other location as shall be designated by said Board, and shall meet as frequently as the business of the institution requires.

(k) A quorum for any meeting of the Board of Executive Directors shall be a majority of the Directors representing not less than two-thirds of the votes of the members.

(l) Every member of the Corporation may send a representative to attend every meeting of the Board of Executive Directors when a matter especially affecting that member is under consideration. Such right of representation shall be regulated by the Board of Governors.

Section 5

Basic organization

The Board of Executive Directors shall determine the basic organization of the Corporation, including the number and general responsibilities of the principal administrative and professional positions, and shall adopt the budget of the institution.

Section 6

Executive Committee of the Board of Executive Directors

(a) The Executive Committee of the Board of Executive Directors shall be composed as follows:

(i) one person who is the Director or Alternate appointed by the member country having the largest number of shares in the Corporation;

(ii) two persons from among the Directors representing the regional developing member countries of the Corporation; and

(iii) one person from the Directors representing the other member countries.

The election of members of the Executive Committee and their Alternates in categories (ii) and (iii) above shall be made by the members of each respective group pursuant to procedures to be worked out within each group.

(b) The Chairman of the Board of Executive Directors shall preside over meetings of said Committee. In his absence, a member of the Committee chosen by a process of rotation shall preside over meetings.

Jeder Exekutivdirektor kann einen Stellvertretenden Direktor benennen, der die Vollmacht hat, in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln.

d) Ein Exekutivdirektor darf nicht gleichzeitig Gouverneur der Gesellschaft sein.

e) Gewählte Exekutivdirektoren werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können für weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.

f) Jeder Direktor ist berechtigt, die Anzahl Stimmen abzugeben, über die das oder die Mitglieder der Gesellschaft verfügen, deren Stimmen bei seiner Ernennung oder Wahl anfielen.

g) Alle Stimmen, die ein Direktor abgeben kann, sind als Block abzugeben.

h) Bei vorübergehender Abwesenheit eines Exekutivdirektors und seines Stellvertreters kann der Exekutivdirektor oder bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Direktor eine Person benennen, die ihn vertritt.

i) Die Amtszeit eines Direktors endet, wenn alle Mitglieder, deren Stimmen bei seiner Ernennung oder Wahl anfielen, aufhören, Mitglieder der Gesellschaft zu sein.

j) Das Exekutivdirektorium übt seine Tätigkeit am Sitz der Gesellschaft oder ausnahmsweise an einem von dem Direktorium bestimmten anderen Ort aus; es tritt zusammen, sooft die Geschäfte der Institution dies erfordern.

k) Das Exekutivdirektorium ist beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung die Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder vertritt.

l) Jedes Mitglied der Gesellschaft kann einen Vertreter zur Teilnahme an einer Sitzung des Exekutivdirektoriums entsenden, wenn eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird. Dieses Vertretungsrecht wird vom Gouverneursrat geregelt.

Abschnitt 5

Grundsätzliche Organisation

Das Exekutivdirektorium bestimmt die grundsätzliche Organisation der Gesellschaft einschließlich der Anzahl und der allgemeinen Aufgaben der wichtigsten Verwaltungs- und Fachposten, und genehmigt den Haushalt der Institution.

Abschnitt 6

Exekutivausschuß des Exekutivdirektoriums

a) Der Exekutivausschuß des Exekutivdirektoriums besteht aus

i) einer Person, die der Direktor oder Stellvertretende Direktor ist, der von dem Mitgliedstaat mit den meisten Anteilen an der Gesellschaft ernannt wurde;

ii) zwei Personen aus dem Kreis der Direktoren, welche die in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten der Gesellschaft vertreten, und

iii) einer Person aus dem Kreis der Direktoren, welche die übrigen Mitgliedstaaten vertreten.

Die Wahl der unter den Ziffern ii und iii bezeichneten Mitglieder des Exekutivausschusses und ihrer Stellvertreter wird von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe nach dem inherhalb der betreffenden Gruppe festzulegenden Verfahren vorgenommen.

b) Der Vorsitzende des Exekutivdirektoriums führt den Vorsitz auf den Sitzungen des Ausschusses. In seiner Abwesenheit führt ein mit Rotationsverfahren bestimmtes Mitglied des Ausschusses den Vorsitz auf den Sitzungen.

(c) The Committee shall consider all loans and investments by the Corporation in enterprises in the member countries.

(d) All loans and investments shall require the vote of a majority of the Committee for approval. A quorum for any meeting of the Committee shall be three. An absence or abstention shall be considered a negative vote.

(e) A report with respect to each operation approved by the Committee shall be submitted to the Board of Executive Directors. At the request of any Director, such operation shall be presented to the Board for a vote. In the absence of such request within the period established by the Board, an operation shall be deemed approved by the Board.

(f) In the event that there is a tie vote regarding a proposed operation, such proposal shall be returned to Management for further review and analysis; if upon reconsideration in the Committee, a tie vote shall again occur, the Chairman of the Board of Executive Directors shall have the right to cast the deciding vote in the Committee.

(g) In the event that the Committee shall reject an operation, the Board of Executive Directors, upon the request of any Director, may require that Management's report on such operation, together with a summary of the Committee's review, be submitted to the Board for discussion and possible recommendation with regard to the technical and policy issues related to the operation and to comparable operations in the future.

c) Der Ausschuß berät über alle Darlehen und Kapitalanlagen der Gesellschaft zugunsten von Unternehmen in den Mitgliedstaaten.

d) Alle Darlehen und Kapitalanlagen bedürfen der Genehmigung mit der Mehrheit der Stimmen im Ausschuß. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind. Abwesenheit oder Enthaltung gilt als Nein-Stimme.

e) Über jedes vom Ausschuß genehmigte Geschäft wird dem Exekutivdirektorium ein Bericht vorgelegt. Auf Verlangen eines Direktors kann ein solches Geschäft dem Direktorium zur Abstimmung vorgelegt werden. Wird dies innerhalb der vom Direktorium festgesetzten Frist nicht verlangt, so gilt das betreffende Geschäft als vom Direktorium gebilligt.

f) Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung über ein vorgeschlagenes Geschäft wird der betreffende Vorschlag zur weiteren Überprüfung und Analyse an die Geschäftsleitung zurückgesandt; ergibt sich nach erneuter Beratung im Ausschuß abermals Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Exekutivdirektoriums das Recht, die entscheidende Stimme im Ausschuß abzugeben.

g) Lehnt der Ausschuß ein Geschäft ab, so kann das Exekutivdirektorium auf Ersuchen eines Direktors verlangen, daß der Bericht der Geschäftsleitung über dieses Geschäft zusammen mit einer Kurzdarstellung der Überprüfung durch den Ausschuß dem Direktorium vorgelegt wird, damit es sie erörtern und gegebenenfalls eine Empfehlung zu dem mit diesem Geschäft und ähnlichen Geschäften in der Zukunft verbundenen Fach- und Grundsatzfragen abgeben kann.

Section 7

Chairman, General Manager and officers

(a) The President of the Bank shall be ex-officio Chairman of the Board of Executive Directors of the Corporation. He shall preside over meetings of the Board of Executive Directors but without the right to vote except in the event of a tie. He may participate in meetings of the Board of Governors, but shall not vote at such meetings.

(b) The General Manager of the Corporation shall be appointed by the Board of Executive Directors, by a four-fifths majority of the total voting power, on the recommendation of the Chairman of the Board of Executive Directors, for such term as he shall indicate. The General Manager shall be chief of the officers and staff of the Corporation. Under the direction of the Board of Executive Directors and the general supervision of the Chairman of the Board of Executive Directors, he will conduct the ordinary business of the Corporation and, in consultation with the Board of Executive Directors and the Chairman of the Board of Executive Directors, shall be responsible for the organization, appointment and dismissal of the officers and staff. The General Manager may participate in meetings of the Board of Executive Directors but shall not vote at such meetings. The General Manager shall cease to hold office by resignation or by decision of the Board of Executive Directors, by a three-fifths majority of the total voting power, in which the Chairman of the Board of Executive Directors concurs.

(c) Whenever activities must be carried out that require specialized knowledge or cannot be handled by the regular staff of the Corporation, the Corporation shall obtain technical assistance from the staff of the Bank, or if it is unavailable, the services of experts and consultants may be engaged on a temporary basis.

(d) The officers and staff of the Corporation owe their duty entirely to the Corporation in the discharge of their office and

Abschnitt 7

Präsident, Hauptgeschäftsführer und leitende Bedienstete

a) Der Präsident der Bank ist von Amts wegen Vorsitzender des Exekutivdirektoriums der Gesellschaft. Er führt den Vorsitz auf den Sitzungen des Exekutivdirektoriums, hat jedoch kein Stimmrecht, außer bei Stimmengleichheit. Er kann an den Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

b) Der Hauptgeschäftsführer der Gesellschaft wird vom Exekutivdirektorium mit Vierfünftelmehrheit der Gesamtstimmenzahl auf Empfehlung des Vorsitzenden des Exekutivdirektoriums, der auch seine Amtszeit bestimmt, ernannt. Der Hauptgeschäftsführer ist der Vorgesetzte der leitenden und sonstigen Bediensteten der Gesellschaft. Er führt unter der Leitung des Exekutivdirektoriums und unter der allgemeinen Aufsicht des Vorsitzenden desselben die ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft und ist im Benehmen mit dem Exekutivdirektorium und dessen Vorsitzendem für die Organisation, Einstellung und Entlassung der leitenden und sonstigen Bediensteten verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer kann an den Sitzungen des Exekutivdirektoriums teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Er scheidet durch Rücktritt oder durch einen mit Dreifünftelmehrheit der Gesamtstimmenzahl vom Exekutivdirektorium gefaßten Beschluß, dem der Vorsitzende zuzustimmen hat, aus seinem Amt aus.

c) Müssen Tätigkeiten ausgeführt werden, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen oder von den planmäßigen Bediensteten der Gesellschaft nicht bewältigt werden können, so erhält die Gesellschaft technische Unterstützung durch die Bediensteten der Bank; steht diese nicht zur Verfügung, so können befristet die Dienste von Sachverständigen und Beratern in Anspruch genommen werden.

d) Die leitenden und sonstigen Bediensteten der Gesellschaft sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur an Weisungen

shall recognize no other authority. Each member country shall respect the international character of such obligation.

(e) The Corporation shall have due regard for the need to assure the highest standards of efficiency, competence and integrity as the paramount consideration in appointing the staff of the Corporation and in establishing their conditions of service. Due regard shall also be paid to the importance of recruiting the staff on as wide a geographic basis as possible, taking into account the regional character of the institution.

Section 8

Relations with the Bank

(a) The Corporation shall be an entity separate and distinct from the Bank. The funds of the Corporation shall be kept separate and apart from those of the Bank. The provisions of this Section shall not prevent the Corporation from making arrangements with the Bank regarding facilities, personnel, services and others concerning reimbursement of administrative expenses paid by either organization on behalf of the other.

(b) The Corporation shall seek insofar as possible to utilize the facilities, installations and personnel of the Bank.

(c) Nothing in this Agreement shall make the Corporation liable for the acts or obligations of the Bank, or the Bank liable for the acts or obligations of the Corporation.

Section 9

Publication of annual reports and circulation of reports

(a) The Corporation shall publish an annual report containing an audited statement of its accounts. It shall also send the members a quarterly summary of its financial position and a profit and loss statement indicating the results of its operations.

(b) The Corporation may also publish any such other reports as it deems appropriate in order to carry out its purpose and functions.

Section 10

Dividends

(a) The Board of Governors may determine what part of the Corporation's net income and surplus, after making provision for reserves, shall be distributed as dividends.

(b) Dividends shall be distributed pro rata in proportion to paid-in capital stock held by each member.

(c) Dividends shall be paid in such manner and in such currency or currencies as the Corporation may determine.

Article V

Withdrawal and suspension of members

Section 1

Right of withdrawal

(a) Any member may withdraw from the Corporation by notifying the Corporation's principal office in writing of its intention to do so. Such withdrawal shall become effective on the date specified in the notice but in no event prior to six months from

der Gesellschaft gebunden und erkennen keine sonstige vorgesetzte Dienststelle an. Jeder Mitgliedstaat achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung.

e) Die Gesellschaft hat darauf zu achten, daß bei der Einstellung der Bediensteten und bei der Bestimmung ihrer Arbeitsbedingungen ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Rechtschaffenheit sichergestellt wird. Darüber hinaus ist gebührend darauf zu achten, daß die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage erfolgt, wobei der regionale Charakter der Institution zu berücksichtigen ist.

Abschnitt 8

Beziehungen zur Bank

a) Die Gesellschaft ist ein eigenständiger, von der Bank getrennter Rechtsträger. Ihre Mittel werden gesondert von denjenigen der Bank geführt. Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird die Gesellschaft nicht daran gehindert, mit der Bank Vereinbarungen über Einrichtungen, Personal und Dienstleistungen sowie über die Erstattung von Verwaltungskosten, welche die eine Organisation für die andere gezahlt hat, zu treffen.

b) Die Gesellschaft bemüht sich, soweit wie möglich die Einrichtungen, die Anlagen und das Personal der Bank in Anspruch zu nehmen.

c) Dieses Übereinkommen macht die Gesellschaft nicht für die Handlungen oder Verbindlichkeiten der Bank und die Bank nicht für die Handlungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar.

Abschnitt 9

Veröffentlichung der Jahresberichte und Verteilung der Berichte

a) Die Gesellschaft veröffentlicht einen Jahresbericht, der eine geprüfte Rechnungsaufstellung enthält. Sie übersendet ferner vierteljährlich den Mitgliedern eine zusammenfassende Darstellung ihrer finanziellen Lage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, die über die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit Aufschluß gibt.

b) Die Gesellschaft kann alle sonstigen zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben für nützlich erachteten Berichte veröffentlichen.

Abschnitt 10

Dividenden

a) Der Gouverneursrat kann bestimmen, welcher Teil der Reingewinne und Überschüsse der Gesellschaft nach der Bildung angemessener Reserven als Dividenden auszuschütten ist.

b) Die Dividenden werden im Verhältnis der Anzahl der im Besitz jedes Mitglieds befindlichen eingezahlten Anteile am Grundkapital ausgeschüttet.

c) Die Dividenden werden in der Weise sowie in der oder den Währungen ausgeschüttet, welche die Gesellschaft bestimmt.

Artikel V

Austritt und Suspendierung von Mitgliedern

Abschnitt 1

Austrittsrecht

a) Jedes Mitglied kann aus der Gesellschaft austreten, indem es der Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft schriftlich seine diesbezügliche Absicht notifiziert. Der Austritt wird zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt wirksam, jedoch

the date on which such notice was delivered to the Corporation. At any time before the withdrawal becomes effective, the member may, upon written notice to the Corporation, renounce its intention to withdraw.

(b) Even after withdrawing, a member shall remain liable for all obligations to the Corporation to which it was subject at the date of delivery of the withdrawal notice, including those specified in Section 3 of this Article. However, if the withdrawal becomes effective, a member shall not incur any liability for obligations resulting from operations of the Corporation effected after the date on which the withdrawal notice was received by the latter.

Section 2

Suspension of membership

(a) A member that fails to fulfill any of its obligations to the Corporation under this Agreement may be suspended by decision of the Board of Governors by a majority representing at least three-fourths of the votes of the members, which shall include two-thirds of the Governors.

(b) A member so suspended shall automatically cease to be a member of the Corporation within one year from the date of suspension unless the Board of Governors decides, by the same majority specified in paragraph (a) preceding, to lift the suspension.

(c) While under suspension, a member may exercise none of the rights conferred upon it by this Agreement, except the right of withdrawal, but it shall remain subject to fulfillment of all its obligations.

Section 3

Terms of withdrawal from membership

(a) From the time its membership ceases, a member shall no longer share in the profits or losses of the institution and shall incur no liability with respect to loans and guarantees entered into by the Corporation thereafter. The Corporation shall arrange for the repurchase of such member's capital stock as part of the settlement of accounts with it in accordance with the provisions of this Section.

(b) The Corporation and a member may agree on the withdrawal from membership and the repurchase of shares of said member on terms appropriate under the circumstances. If such agreement is not reached within three months after the date on which such member expresses its desire to withdraw from membership, or within a term agreed upon between both parties, the repurchase price of the member's shares shall be equal to the book value thereof on the date when the member ceases to belong to the institution, such book value to be determined by the Corporation's audited financial statements.

(c) Payment for shares shall be made, upon surrender of the corresponding share certificates, in such installments and at such times and in such available currencies as the Corporation shall determine, taking into account its financial position.

(d) No amount due to a former member for its shares under this Section may be paid until one month after the date upon which such member ceases to belong to the institution. If within that period the Corporation suspends operations, the rights of such member shall be determined by the provisions of Article VI and the member shall be considered still a member of the Corporation for purposes of said Article, except that it shall have no voting rights.

keinesfalls früher als sechs Monate nach Zustellung der Anzeige an die Gesellschaft. Das Mitglied kann jederzeit, bevor der Austritt wirksam wird, durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft erklären, daß es seine Austrittsabsicht aufgibt.

b) Auch nach dem Austritt haftet ein Mitglied weiterhin für alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, für die es am Tag der Zustellung der Austrittsanzeige haftbar war, einschließlich der in Abschnitt 3 bezeichneten Verbindlichkeiten. Wird der Austritt wirksam, so entsteht dem Mitglied jedoch keine Haftung für Verbindlichkeiten, die sich aus Geschäften der Gesellschaft ergeben, die sie nach Eingang der Austrittsanzeige getätigt hat.

Abschnitt 2

Suspendierung der Mitgliedschaft

a) Kommt ein Mitglied einer nach diesem Übereinkommen bestehenden Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft nicht nach, so kann seine Mitgliedschaft durch Beschluß des Gouverneursrats mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder einschließlich zwei Drittel der Gouverneure vertritt, suspendiert werden.

b) Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds in der Gesellschaft erlischt automatisch ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht der Gouverneursrat mit der unter Buchstabe a bezeichneten Mehrheit beschließt, die Suspendierung aufzuheben.

c) Während der Suspendierung darf ein Mitglied keines der ihm durch dieses Übereinkommen gewährten Rechte mit Ausnahme des Austrittsrechts ausüben; es hat jedoch weiterhin seinen gesamten Verpflichtungen nachzukommen.

Abschnitt 3

Austrittsbedingungen

a) Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Mitglied nicht mehr an den Gewinnen oder Verlusten der Institution beteiligt, und es entsteht ihm keine Haftung in bezug auf danach von der Gesellschaft gewährte Darlehen und Garantien. Die Gesellschaft trifft im Rahmen der Abrechnung mit diesem Mitglied nach diesem Abschnitt Vorkehrungen für den Rückkauf seines Kapitalanteils.

b) Die Gesellschaft und ein Mitglied können sich über den Austritt aus der Gesellschaft und den Rückkauf der Anteile dieses Mitglieds zu unter den gegebenen Umständen angemessenen Bedingungen einigen. Kommt eine solche Einigung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem das Mitglied seine Austrittsabsicht bekundet, oder innerhalb einer von beiden Parteien vereinbarten Frist zustande, so gilt als Rückkaufpreis für die Anteile des Mitglieds ihr Buchwert zum Zeitpunkt des Erlöschens seiner Mitgliedschaft; dieser Buchwert wird nach den geprüften Bilanzen der Gesellschaft bestimmt.

c) Die Zahlung für die Anteile erfolgt nach Herausgabe der entsprechenden Anteilscheine in den Raten, zu den Zeitpunkten und in den verfügbaren Währungen, welche die Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage bestimmt.

d) Einem früheren Mitglied für seine Anteile aufgrund dieses Abschnitts geschuldete Beträge werden nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt gezahlt, in dem seine Mitgliedschaft erlischt. Stellt die Gesellschaft innerhalb dieser Zeit ihre Geschäftstätigkeit ein, so bestimmen sich die Rechte dieses Mitglieds nach Artikel VI, und das Mitglied gilt im Sinne des genannten Artikels noch als Mitglied der Gesellschaft, jedoch ohne Stimmrecht.

Article VI

Suspension and termination of operations

Section 1

Suspension of operations

In an emergency the Board of Executive Directors may suspend operations in respect of new investments, loans and guarantees until such time as the Board of Governors has the opportunity to consider the situation and take pertinent measures.

Section 2

Termination of operations

(a) The Corporation may terminate its operations by decision of the Board of Governors by a majority representing at least three-fourths of the votes of the members, which shall include two-thirds of the Governors. Upon termination of operations, the Corporation shall forthwith cease all activities except those incident to the conservation, preservation and realization of its assets and settlement of its obligations.

(b) Until final settlement of such obligations and distribution of such assets, the Corporation shall remain in existence and all mutual rights and obligations of the Corporation and its members under this Agreement shall continue unimpaired, except that no member shall be suspended or withdraw and that no distribution shall be made to members except as provided in this Article.

Section 3

Liability of members and payment of debts

(a) The liability of members arising from capital subscriptions shall remain in force until the Corporation's obligations, including contingent obligations, are settled.

(b) All creditors holding direct claims shall be paid out of the assets of the Corporation to which such obligations are chargeable and then out of payments to the Corporation on unpaid capital subscriptions to which such claims are chargeable. Before making any payments to creditors holding direct claims, the Board of Executive Directors shall make such arrangements as are necessary in its judgement to ensure a pro rata distribution among holders of direct and contingent claims.

Section 4

Distribution of assets

(a) No distribution of assets shall be made to members on account of the shares held by them in the Corporation until all liabilities to creditors chargeable to such shares have been discharged or provided for. Moreover, such distribution must be approved by a decision of the Board of Governors by a majority representing at least three-fourths of the votes of the members, which shall include two-thirds of the Governors.

(b) Any distribution of assets to the members shall be in proportion to the number of shares held and shall be effected at such times and under such conditions as the Corporation deems fair and equitable. The proportions of assets distributed need not be uniform as to type of assets. No member shall be entitled to receive its proportion in such distribution of assets until it has settled all its obligations to the Corporation.

Artikel VI

Zeitweilige Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1

Zeitweilige Einstellung der Geschäftstätigkeit

In einer Notlage kann das Exekutivdirektorium die Geschäftstätigkeit in bezug auf neue Kapitalanlagen, Darlehen und Garantien bis zu dem Zeitpunkt einstellen, in dem der Gouverneursrat Gelegenheit hat, die Lage zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Abschnitt 2

Beendigung der Geschäftstätigkeit

a) Die Gesellschaft kann ihre Geschäftstätigkeit durch Beschluß des Gouverneursrats mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder einschließlich zwei Drittel der Gouverneure vertritt, beenden. Nach der Beendigung der Geschäftstätigkeit stellt die Gesellschaft sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme der Arbeiten ein, welche die Sicherstellung, Erhaltung und Verwertung ihrer Vermögenswerte sowie die Regelung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

b) Bis zur endgültigen Regelung der Verbindlichkeiten und Verteilung der Vermögenswerte bleibt die Gesellschaft bestehen, und alle in diesem Übereinkommen vorgesehenen gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder bleiben unberührt; jedoch darf kein Mitglied suspendiert werden oder aus der Gesellschaft austreten und keine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder vorgenommen werden, soweit dies in diesem Artikel nicht vorgesehen ist.

Abschnitt 3

Haftung der Mitglieder und Begleichung der Schulden

a) Die Haftung der Mitglieder aus ihren Zeichnungen auf das Kapital bleibt bestehen, bis die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der Eventualverbindlichkeiten geregelt sind.

b) Alle Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen werden aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, zu deren Lasten diese Verbindlichkeiten gehen, und sodann aus Zahlungen an die Gesellschaft für uneingezahlte Kapitalzeichnungen, zu deren Lasten diese Forderungen gehen, bezahlt. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen geleistet werden, trifft das Exekutivdirektorium alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren und mit Eventualforderungen.

Abschnitt 4

Verteilung der Vermögenswerte

a) Eine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder aufgrund ihrer Anteile an der Gesellschaft erfolgt erst, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die zu Lasten dieser Anteile gehen, erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist. Ferner muß diese Verteilung durch Beschluß des Gouverneursrats mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder einschließlich zwei Drittel der Gouverneure vertritt, genehmigt werden.

b) Die Verteilung der Vermögenswerte an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis der in ihrem Besitz befindlichen Anteile und zu Zeitpunkten und Bedingungen, welche die Gesellschaft für recht und billig erachtet. Die verteilten Vermögensanteile brauchen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich zu sein. Ein Mitglied hat erst dann Anspruch auf seinen Anteil an dieser Verteilung der Vermögenswerte, wenn es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft geregelt hat.

(c) Any member receiving assets distributed pursuant to this Article shall enjoy the same rights with respect to such assets as the Corporation enjoyed prior to their distribution.

c) Jedes Mitglied, das Vermögenswerte erhält, die aufgrund dieses Artikels verteilt werden, genießt hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, die der Gesellschaft vor der Verteilung zustanden.

Article VII

Juridical personality, immunities, exemptions and privileges

Section 1

Scope

To enable the Corporation to fulfill its purpose and the functions with which it is entrusted, the status, immunities, exemptions and privileges set forth in this Article shall be accorded to the Corporation in the territories of each member country.

Artikel VII

Rechtspersönlichkeit, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte

Abschnitt 1

Geltungsbereich

Um der Gesellschaft die Erfüllung ihres Zweckes und der ihr zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, werden ihr im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die Rechtsstellung, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte gewährt, die in diesem Artikel vorgesehen sind.

Section 2

Juridical personality

The Corporation shall possess juridical personality and, in particular, full capacity:

(a) to contract;

(b) to acquire and dispose of immovable and movable property; and

(c) to institute legal and administrative proceedings.

Abschnitt 2

Rechtspersönlichkeit

Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit und hat insbesondere die uneingeschränkte Fähigkeit,

a) Verträge zu schließen;

b) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie

c) vor Gericht zu stehen und Verwaltungsverfahren anzustrengen.

Section 3

Judicial proceedings

(a) Actions may be brought against the Corporation only in a court of competent jurisdiction in the territories of a member country in which the Corporation has an office, has appointed an agent for the purpose of accepting service or notice of process, or has issued or guaranteed securities. No action shall be brought against the Corporation by members or persons acting for or deriving claims from member countries. However, such countries or persons shall have recourse to such special procedures to settle controversies between the Corporation and its member countries as may be prescribed in this Agreement, in the by-laws and regulations of the Corporation or in contracts entered into with the Corporation.

(b) Property and assets of the Corporation shall, wheresoever located and by whomsoever held, be immune from all forms of seizure, attachment or execution before the delivery of final judgment against the Corporation.

Abschnitt 3

Gerichtsbarkeit

a) Klagen gegen die Gesellschaft können nur vor einem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die Gesellschaft eine Geschäftsstelle besitzt, einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat. Klagen gegen die Gesellschaft können nicht erhoben werden von Mitgliedern oder von Personen, die für Mitgliedstaaten handeln oder von diesen Rechte ableiten. Diese Staaten oder Personen können jedoch die besonderen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, die in diesem Übereinkommen, in der Satzung und den Regelungen der Gesellschaft oder in den mit der Gesellschaft geschlossenen Verträgen vorgeschrieben sind.

b) Das Eigentum und die Vermögenswerte der Gesellschaft, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein rechtskräftiges Urteil gegen die Gesellschaft ergangen ist.

Section 4

Immunity of assets

Property and assets of the Corporation, wheresoever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation or any other form of taking or foreclosure by executive or legislative action.

Abschnitt 4

Immunität der Vermögenswerte

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Gesellschaft, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jeder anderen Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung durch Verwaltungsakt oder gesetzgeberische Maßnahme.

Section 5

Inviolability of archives

The archives of the Corporation shall be inviolable.

Abschnitt 5

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Gesellschaft sind unverletzlich.

Section 6

Freedom of assets from restrictions

To the extent necessary to enable the Corporation to carry out its purpose and functions and to conduct its operations in accordance with this Agreement, all property and other assets of the Corporation shall be free from restrictions, regulations, controls and moratoria of any nature, except as may otherwise be provided in this Agreement.

Abschnitt 6

Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

In dem Ausmaß, das erforderlich ist, damit die Gesellschaft im Einklang mit diesem Übereinkommen ihren Zweck und ihre Aufgaben erfüllen sowie ihre Geschäfte führen kann, sind das gesamte Eigentum und alle sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt.

Section 7

Privilege for communications

The official communications of the Corporation shall be accorded by each member country the same treatment that it accords to the official communications of other members.

Abschnitt 7

Vorrechte für den Nachrichtenverkehr

Jeder Mitgliedstaat gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr der Gesellschaft dieselbe Behandlung, die er dem amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder gewährt.

Section 8

Personal immunities and privileges

All Governors, Executive Directors, Alternates, officers, and employees of the Corporation shall have the following privileges and immunities:

(a) Immunity from legal process with respect to acts performed by them in their official capacity, except when the Corporation waives this immunity;

(b) When not local nationals, the same immunities from immigration restrictions, alien registration requirements and military service obligations and the same facilities as regards exchange provisions as are accorded by a member country to the representatives, officials, and employees of comparable rank of other member countries; and

(c) The same privileges in respect of traveling facilities as are accorded by member countries to representatives, officials, and employees of comparable rank of other member countries.

Abschnitt 8

Persönliche Immunitäten und Vorrechte

Alle Gouverneure, Exekutivdirektoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Gesellschaft genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht die Gesellschaft diese Immunität aufhebt;

b) wenn sie nicht Inländer sind, die gleiche Immunität von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht der Ausländer und von Militärdienstpflichten sowie die gleichen Erleichterungen in bezug auf Devisenbestimmungen, wie sie ein Mitgliedstaat den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten anderer Mitgliedstaaten gewährt;

c) die gleichen Vorrechte in bezug auf Reiseerleichterungen, wie sie die Mitgliedstaaten den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten anderer Mitgliedstaaten gewähren.

Section 9

Immunities from taxation

(a) The Corporation, its property, other assets, income, and the operations and transactions it carries out pursuant to this Agreement, shall be immune from all taxation and from all customs duties. The Corporation shall also be immune from any obligation relating to the payment, withholding or collection of any tax or duty.

(b) No tax shall be levied on or in respect of salaries and emoluments paid by the Corporation to officials or employees of the Corporation who are not local citizens or other local nationals.

(c) No tax of any kind shall be levied on any obligation or security issued by the Corporation, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

(i) which discriminates against such obligation or security solely because it is issued by the Corporation; or

(ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the place or currency in which it is issued, made payable or paid, or the location of any office or place of business maintained by the Corporation.

(d) No tax of any kind shall be levied on any obligation or security guaranteed by the Corporation, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

Abschnitt 9

Steuerbefreiungen

a) Die Gesellschaft, ihr Eigentum, ihre sonstigen Vermögenswerte, ihre Einnahmen sowie die Geschäfte und Transaktionen, die sie im Rahmen dieses Übereinkommens durchführt, genießen Befreiung von jeder Besteuerung sowie von allen Zöllen. Die Gesellschaft genießt ferner Befreiung von jeder Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern oder Abgaben.

b) Die von der Gesellschaft ihren leitenden und sonstigen Bediensteten, die nicht Inländer sind, gezahlten Gehälter und Vergütungen unterliegen keiner Art von Besteuerung.

c) Von der Gesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Gesellschaft ausgegeben wurde, oder

ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Gesellschaft ist.

d) Von der Gesellschaft garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

(i) which discriminates against such obligation or security solely because it is guaranteed by the Corporation; or

(ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the location of any office or place of business maintained by the Corporation.

Section 10

Implementation

Each member country, in accordance with its juridical system, shall take such action as is necessary to make effective in its own territories the principles set forth in this Article and shall inform the Corporation of the action which it has taken on the matter.

Section 11

Waiver

The Corporation in its discretion may waive any of the privileges or immunities conferred under this Article to such extent and upon such conditions as it may determine.

Article VIII

Amendments

Section 1

Amendments

(a) This Agreement may be amended only by decision of the Board of Governors by a majority representing at least four-fifths of the votes of the members, which shall include two-thirds of the Governors.

(b) Notwithstanding the provisions of (a) above, the unanimous agreement of the Board of Governors shall be required for the approval of any amendment modifying:

(i) the right to withdraw from the Corporation as provided in Article V, Section 1;

(ii) the right to purchase shares of the Corporation as provided in Article II, Section 5; and

(iii) the limitation on liability as provided in Article II, Section 6.

(c) Any proposal to amend this Agreement, whether emanating from a member country or the Board of Executive Directors, shall be communicated to the Chairman of the Board of Governors, who shall bring the proposal before the Board of Governors. When an amendment has been adopted, the Corporation shall so certify in an official communication addressed to all members. Amendments shall enter into force for all members three months after the date of the official communication unless the Board of Governors shall specify a different period.

Article IX

Interpretation and arbitration

Section 1

Interpretation

(a) Any question of interpretation of the provisions of this Agreement arising between any member and the Corporation or between members shall be submitted to the Board of Executive Directors for decision. Members especially affected by the question under consideration shall be entitled to direct representation before the Board of Executive Directors as provided in Article IV, Section 4, paragraph (1).

(b) In any case where the Board of Executive Directors has given a decision under the above paragraph, any member may

i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Gesellschaft garantiert ist, oder

ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Gesellschaft ist.

Abschnitt 10

Durchführung

Jeder Mitgliedstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem Rechtssystem alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in diesem Artikel enthaltenen Grundsätze in seinem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen und unterrichtet die Gesellschaft von den diesbezüglichen Maßnahmen.

Abschnitt 11

Verzicht

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen in dem Ausmaß und zu den Bedingungen, die sie bestimmt, auf die durch diesen Artikel gewährten Vorrechte und Immunitäten verzichten.

Artikel VIII

Änderungen

Abschnitt 1

Änderungen

a) Dieses Übereinkommen kann nur durch Beschluß des Gouverneursrats mit einer Mehrheit, die mindestens vier Fünftel der Stimmen der Mitglieder einschließlich zwei Drittel der Gouverneure vertritt, geändert werden.

b) Ungeachtet des Buchstabens a ist Einstimmigkeit im Gouverneursrat erforderlich für eine Änderung

i) des Rechts zum Austritt aus der Gesellschaft nach Artikel V Abschnitt 1;

ii) des Rechts zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft nach Artikel II Abschnitt 5 und

iii) der Haftungsbeschränkung nach Artikel II Abschnitt 6.

c) Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel ob sie von einem Mitgliedstaat oder vom Exekutivdirektorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Ist eine Änderung angenommen worden, so bestätigt die Gesellschaft die Annahme in einer an alle Mitglieder gerichteten amtlichen Mitteilung. Änderungen treten für alle Mitglieder drei Monate nach dem Tag der amtlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat eine andere Frist festsetzt.

Artikel IX

Auslegung und Schiedsverfahren

Abschnitt 1

Auslegung

a) Alle Fragen der Auslegung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Gesellschaft oder zwischen Mitgliedern auftreten, werden dem Exekutivdirektorium zur Entscheidung vorgelegt. Die von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffenen Mitglieder haben nach Artikel IV Abschnitt 4 Buchstabe I ein Recht auf unmittelbare Vertretung im Exekutivdirektorium.

b) Hat das Exekutivdirektorium eine Entscheidung nach Buchstabe a getroffen, so kann jedes Mitglied verlangen, daß

require that the question be submitted to the Board of Governors, whose decision shall be final. Pending the decision of the Board of Governors, the Corporation may, insofar as it deems it necessary, act on the basis of the decision of the Board of Executive Directors.

Section 2

Arbitration

If a disagreement should arise between the Corporation and a member which has ceased to be such, or between the Corporation and any member after adoption of a decision to terminate the operations of the institution, such disagreement shall be submitted to arbitration by a tribunal of three arbitrators. One of the arbitrators shall be appointed by the Corporation, another by the member concerned, and the third, unless the parties otherwise agree, by the President of the International Court of Justice. If all efforts to reach an unanimous agreement fail, decisions shall be reached by a majority vote of the three arbitrators. The third arbitrator shall be empowered to settle all questions of procedure in any case where the parties are in disagreement with respect thereto.

Article X

General provisions

Section 1

Headquarters of the Corporation

The headquarters of the Corporation shall be located in the same locality as the headquarters of the Bank. The Board of Executive Directors of the Corporation may establish other offices in the territories of any of its member countries by a majority representing at least two-thirds of the votes of the members.

Section 2

Relations with other organizations

The Corporation may enter into agreements with other organizations for purposes consistent with this Agreement.

Section 3

Channels of communication

Each member shall designate an official entity for purposes of communication with the Corporation on matters connected with this Agreement.

Article XI

Final provisions

Section 1

Signature and acceptance

(a) This Agreement shall be deposited with the Bank, where it shall remain open for signature by the representatives of the countries listed in Annex A until December 31, 1985 or such later date as shall be established by the Board of Executive Directors of the Corporation. In case this Agreement shall not have entered into force, a later date may be determined by the representatives of the signatory countries of the Final Act of the Negotiations on the Creation of the Inter-American Investment Corporation. Each signatory of this Agreement shall deposit with the Bank an instrument setting forth that it has accepted or ratified this Agreement in accordance with its own

die Frage dem Gouverneursrat vorgelegt wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Gouverneursrats kann die Gesellschaft, soweit sie dies für notwendig hält, auf der Grundlage der Entscheidung des Exekutivdirektoriums handeln.

Abschnitt 2

Schiedsverfahren

Sollte zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied nach Annahme eines Beschlusses zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der Institution eine Meinungsverschiedenheit auftreten, so wird diese einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zur schiedsrichterlichen Entscheidung vorgelegt. Einer der Schiedsrichter wird von der Gesellschaft ernannt, ein weiterer von dem betroffenen Mitglied und der dritte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs. Scheitern alle Bemühungen um Einstimmigkeit, so werden die Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der drei Schiedsrichter herbeigeführt. Der dritte Schiedsrichter ist befugt, alle Verfahrensfragen zu regeln, über welche die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

Artikel X

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am selben Ort wie derjenige der Bank. Das Exekutivdirektorium der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder vertritt, im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitgliedstaaten andere Geschäftsstellen errichten.

Abschnitt 2

Beziehungen zu anderen Organisationen

Die Gesellschaft kann mit anderen Organisationen Vereinbarungen zu Zwecken treffen, die mit diesem Übereinkommen vereinbar sind.

Abschnitt 3

Verbindungsstellen

Jedes Mitglied bezeichnet einen amtlichen Rechtsträger, mit dem die Gesellschaft im Zusammenhang mit Angelegenheiten im Rahmen dieses Übereinkommens in Verbindung treten kann.

Artikel XI

Schlußbestimmungen

Abschnitt 1

Unterzeichnung und Annahme

a) Dieses Übereinkommen wird bei der Bank hinterlegt, wo es bis zum 31. Dezember 1985 oder einem vom Exekutivdirektorium der Gesellschaft festzusetzenden späteren Zeitpunkt für die Vertreter der in Anlage A aufgeführten Staaten zur Unterzeichnung aufliegt. Ist dieses Übereinkommen nicht in Kraft getreten, so können die Vertreter der Unterzeichnerstaaten der Schlußakte der Verhandlungen über die Schaffung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Jeder Unterzeichner dieses Übereinkommens hinterlegt bei der Bank eine Urkunde, aus der hervorgeht, daß er dieses Übereinkommen in Übereinstimmung

laws and has taken the steps necessary to enable it to fulfill all of its obligations under this Agreement.

(b) The Bank shall send certified copies of this Agreement to its members and duly notify them of each signature and deposit of the instrument of acceptance or ratification made pursuant to the foregoing paragraph, as well as the date thereof.

(c) On or after the date on which the Corporation commences operations, the Bank may receive the signature and the instrument of acceptance or ratification of this Agreement from any country whose membership has been approved in accordance with Article II, Section 1 (b).

Section 2

Entry into force

(a) This Agreement shall enter into force when it has been signed and instruments of acceptance or ratification have been deposited, in accordance with Section 1 of this Article, by representatives of countries whose subscriptions comprise not less than two-thirds of the total subscriptions set forth in Annex A, which shall include:

(i) the subscription of the member country with the largest number of shares, and

(ii) subscriptions of regional developing member countries with a total of shares greater than all other subscriptions.

(b) Countries whose instruments of acceptance or ratification were deposited prior to the date on which the agreement entered into force shall become members on that date. Other countries shall become members on the dates on which their instruments of acceptance or ratification are deposited.

Section 3

Commencement of operations

As soon as this Agreement enters into force under Section 2 of this Article, the President of the Bank shall call a meeting of the Board of Governors. The Corporation shall begin operations on the date when such meeting is held.

Done at the city of Washington, District of Columbia, United States of America, in a single original, dated November 19, 1984, whose English, French, Portuguese, and Spanish texts are equally authentic and which shall remain deposited in the archives of the Inter-American Development Bank, which has indicated by its signature below its agreement to act as depository of this Agreement and to notify all those governments of the countries whose names are set forth in Annex A of the date when this Agreement shall enter into force, in accordance with Section 2 of Article XI.

mit seiner Rechtsordnung angenommen oder ratifiziert hat und daß er die notwendigen Schritte unternommen hat, um alle seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erfüllen zu können.

b) Die Bank übermittelt ihren Mitgliedern beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens und notifiziert ihnen ordnungsgemäß jede Unterzeichnung und jede Hinterlegung einer Annahme- oder Ratifikationsurkunde nach Buchstabe a sowie den entsprechenden Zeitpunkt.

c) An oder nach dem Tag, an dem die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt, kann die Bank die Unterzeichnung sowie die Annahme- oder Ratifikationsurkunde zu diesem Übereinkommen von jedem Staat entgegennehmen, dessen Mitgliedschaft nach Artikel II Abschnitt 1 Buchstabe b genehmigt worden ist.

Abschnitt 2

Inkrafttreten

a) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn nach Abschnitt 1 Vertreter von Staaten, deren Zeichnungen mindestens zwei Drittel der Gesamtzeichnungen nach Anlage A ausmachen, das Übereinkommen unterzeichnet und Annahme- oder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben; diese Zeichnungen müssen umfassen

i) die Zeichnung des Mitgliedstaats mit der größten Zahl von Anteilen und

ii) Zeichnungen der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten mit Anteilen, deren Gesamtzahl größer ist als alle übrigen Zeichnungen.

b) Staaten, deren Annahme- oder Ratifikationsurkunden vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt worden sind, werden zu diesem Zeitpunkt Mitglieder. Sonstige Staaten werden zu dem Zeitpunkt Mitglieder, zu dem ihre Annahme- oder Ratifikationsurkunden hinterlegt werden.

Abschnitt 3

Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Sobald dieses Übereinkommen nach Abschnitt 2 in Kraft tritt, beruft der Präsident der Bank eine Sitzung des Gouverneursrats ein. Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit an dem Tag auf, an dem diese Sitzung stattfindet.

Geschehen zu Washington, District of Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, in einer Urschrift vom 19. November 1984, deren englischer, französischer, portugiesischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv der Interamerikanischen Entwicklungsbank hinterlegt, die durch ihre nachstehende Unterschrift ihr Einverständnis bekundet hat, als Verwahrer dieses Übereinkommens tätig zu werden und den Regierungen der in Anlage A aufgeführten Staaten den Tag zu notifizieren, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel XI Abschnitt 2 in Kraft tritt.

Annex A

Subscriptions of Shares in the Authorized Capital Stock of the Corporation
(Shares of US$ 10,000 each)

Countries	Number of Paid-in Capital Shares	Percentage
Regional Developing Countries		
Argentina	2,327	11.636 [1]
Brazil	2,327	11.636 [1]
Mexico	1,498	7.490 [2]
Venezuela	1,248	6.238 [3]
Subtotal	7,400	37.000
Chile	690	3.45
Colombia	690	3.45
Peru	420	2.10
Subtotal	1,800	9.00
Bahamas	43	0.215
Barbados	30	0.150
Bolivia	187	0.935
Costa Rica	94	0.470
Dominican Republic	126	0.630
Ecuador	126	0.630
El Salvador	94	0.470
Guatemala	126	0.630
Guyana	36	0.180
Haiti	94	0.470
Honduras	94	0.470
Jamaica	126	0.630

[1]) The representatives of Argentina and Brazil stated that their participation in the capital of the Corporation should not only match their shares in the capital of the Bank, but also maintain their relative shares in the total amount contributed by the regional developing countries in the capital of the Bank.

[2]) The Mexican delegation makes the subscription listed above in order to help eliminate the oversubscription that has prevented the Inter-American Investment Corporation from coming into operation.

Nevertheless, it wishes to put on record the desire of Mexico to achieve greater share participation in these multilateral organizations, to more adequately reflect through a system of objective indicators its size in terms of economy, population and requirements for financial support for its development process.

[3]) Venezuela ratifies that it has decided to subscribe 1,248 shares of the Inter-American Investment Corporation, which gives it a participation of 6.238% in its capital, to enable the Corporation to begin operating as soon as possible.

However, Venezuela states for the record that it has not abandoned its desire to achieve a greater share participation in the future.

Anlage A

Zeichnung von Anteilen des genehmigten Grundkapitals der Gesellschaft
(Anteile von je 10 000 US-Dollar)

Staaten	Anzahl der einzuzahlenden Kapitalanteile	Vomhundertsatz
Regionale Entwicklungsländer		
Argentinien	2 327	11,636 [1]
Brasilien	2 327	11,636 [1]
Mexiko	1 498	7,490 [2]
Venezuela	1 248	6,238 [3]
Zwischensumme	7 400	37,000
Chile	690	3,45
Kolumbien	690	3,45
Peru	420	2,10
Zwischensumme	1 800	9,00
Bahamas	43	0,215
Barbados	30	0,150
Bolivien	187	0,935
Costa Rica	94	0,470
Dominikanische Republik	126	0,630
Ecuador	126	0,630
El Salvador	94	0,470
Guatemala	126	0,630
Guyana	36	0,180
Haiti	94	0,470
Honduras	94	0,470
Jamaika	126	0,630

[1]) Die Vertreter Argentiniens und Brasiliens erklärten, daß ihre Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft nicht nur ihren Anteilen am Kapital der Bank entsprechen, sondern auch ihre relativen Anteile an dem von den regionalen Entwicklungsländern geleisteten Gesamtbeitrag zum Kapital der Bank aufrechterhalten müssen.

[2]) Die mexikanische Delegation tätigt die oben angegebene Zeichnung, um zur Beseitigung der Überzeichnung beizutragen, die verhindert hat, daß die Interamerikanische Investitionsgesellschaft ihre Tätigkeit aufnimmt.

Dessenungeachtet möchte sie den Wunsch Mexikos nach einer größeren Anteilsbeteiligung an diesen multilateralen Organisationen, die durch ein System objektiver Indikatoren die Größe seiner Wirtschaft, seiner Bevölkerung und seines Bedarfs an finanzieller Hilfe für seinen Entwicklungsprozeß angemessener zum Ausdruck bringt, zu Protokoll geben.

[3]) Venezuela bestätigt, daß es beschlossen hat, 1 248 Anteile der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft zu zeichnen, wodurch es eine Beteiligung von 6,238 v. H. am Kapital der Gesellschaft erwirbt, um es dadurch der Gesellschaft zu ermöglichen, ihre Tätigkeit so rasch wie möglich aufzunehmen.

Dessenungeachtet gibt Venezuela zu Protokoll, daß es seinen Wunsch, in Zukunft eine größere Anteilsbeteiligung zu erhalten, nicht aufgegeben hat.

Countries		Number of Paid-in Capital Shares	Percentage
Nicaragua		94	0.470
Panama		94	0.470
Paraguay		94	0.470
Trinidad and Tobago		94	0.470
Uruguay		248	1.240
	Subtotal	1,800	9.000
	Total	11,000	55.000
United States of America		5,100	25.50
Other Countries			
Austria		100	0.50
France		626	3.13
Germany, Fed. Rep. of		626	3.13
Israel		50	0.25
Italy		626	3.13
Japan		626	3.13
Netherlands		310	1.55
Spain		626	3.13
Switzerland		310	1.55
	Subtotal	3,900	19.50
	Grand total	20,000	100.00

Staaten		Anzahl der einzuzahlenden Kapitalanteile	Vomhundertsatz
Nicaragua		94	0,470
Panama		94	0,470
Paraguay		94	0,470
Trinidad und Tobago		94	0,470
Uruguay		248	1,240
	Zwischensumme	1 800	9,000
	Insgesamt	11 000	55,000
Vereinigte Staaten von Amerika		5 100	25,50
Sonstige Staaten			
Bundesrepublik Deutschland		626	3,13
Frankreich		626	3,13
Israel		50	0,25
Italien		626	3,13
Japan		626	3,13
Niederlande		310	1,55
Österreich		100	0,50
Schweiz		310	1,55
Spanien		626	3,13
	Zwischensumme	3 900	19,50
	Insgesamt	20 000	100,00

Denkschrift zum Übereinkommen

1. Die Bedeutung der Klein- und Mittelindustrie in Lateinamerika

Kleine und mittlere Unternehmen haben einen erheblichen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung in Lateinamerika. Nach einer Untersuchung aus dem Jahr 1982 stellen sie in acht geprüften Ländern zwischen 45% und 50% der Arbeitsplätze im produktiven Bereich. Generell arbeiten sie weniger kapitalintensiv und tragen deshalb relativ mehr zur Senkung der Arbeitslosigkeit bei als größere Unternehmen. In zahlreichen Bereichen haben sich kleinere Unternehmen auch als effizienter erwiesen. Zu einer engen Zusammenarbeit mit größeren kommt es bei Zuliefervereinbarungen.

Mittlere Unternehmen unterstützen durch Importe ersetzende Produktion erheblich die Verbesserung der Zahlungsbilanzen. Besonders hervorzuheben ist auch ihr Beitrag zur Dezentralisierung der Produktion und zur Entlastung der Städte.

2. Entwicklungspolitische Förderung

Die lateinamerikanischen Regierungen haben sich wegen der genannten Vorteile besonders um die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges bemüht. Sie sind dabei von den bilateralen und multilateralen Institutionen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterstützt worden. Die Förderung fand durch finanzielle und technische Zusammenarbeit statt.

Die finanzielle Förderung erfolgt gezielt durch Kredite, oft über Entwicklungsbanken geleitet, und indirekt durch den Ausbau der Infrastruktur. Daneben gibt es Einrichtungen wie die International Finance Corporation (IFC) und die Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern (DEG), die Beteiligungen an Unternehmen in Lateinamerika erwerben und zusätzlich Darlehen direkt an diese Unternehmen gewähren.

Die IFC ist der Weltbank angegliedert. Mitte 1984 hatte sie 820 Mio. Dollar in 117 Unternehmen in Lateinamerika und der Karibik eingesetzt. Die DEG machte bis Ende 1984 für diese Region Finanzierungszusagen in Höhe von 152 Mio. DM.

3. Finanzierungsbedarf der Klein- und Mittelindustrie

Kleine und mittlere Unternehmen in Lateinamerika haben erhebliche Schwierigkeiten, Finanzmittel auf den engen Kapitalmärkten ihrer Länder zu mobilisieren. Diese Probleme sind durch die in den letzten Jahren nötige restriktive Geld- und Importpolitik vergrößert worden. Die Unternehmer sind deshalb häufig auf ihre eigenen Geldmittel angewiesen. Besonders schwierig erweist sich dabei die Finanzierung von Umlaufvermögen. Das führt dazu, daß man sich oft für die Anschaffung einer noch leichter zu finanzierenden kapitalintensiven Technologie entscheidet. Generell scheuen lokale Finanzinstitutionen das höhere Risiko und die höheren administrativen Kosten, die mit kleineren Finanzierungen verbunden sind.

Die Interamerikanische Entwicklungsbank schätzte 1982 den jährlichen längerfristigen Finanzierungsbedarf lateinamerikanischer kleiner und mittlerer Firmen allein im produktiven Bereich auf mindestens 7,8 Mrd. Dollar. Erfahrungsgemäß werden in den Entwicklungsländern nur etwa 3% bis 8% dieses Bedarfs durch öffentliche Finanzierungen gedeckt. Bei einem Vergleich mit den Finanzierungsmöglichkeiten in Industrieländern, die auf rund 20% geschätzt werden, ergibt sich ein Bedarf in Höhe von rund 15% oder 1,2 Mrd. Dollar im Jahr. Etwa 35% oder 410 Mio. Dollar sollten Beteiligungsfinanzierungen sein.

Demgegenüber betrugen die Neuzusagen der IFC für Lateinamerika im Finanzjahr 1984 146,3 Mio. Dollar, wovon der überwiegende Teil an größere Unternehmen ging.

Die Bedarfsberechnungen müssen angesichts der noch spürbaren Rezession in Lateinamerika für die nächsten Jahre u. U. überprüft werden. Auszahlungen auf Projektzusagen wird die zu gründende IIG jedoch in größerem Umfang erst ab 1987 vornehmen. Es ist davon auszugehen, daß der Kreditbedarf wegen der für diese Zeit erwarteten allgemeinen Wiederbelebung der Wirtschaft dann besonders hoch ist.

4. Notwendigkeit der Gründung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft (IIG)

Die Bundesregierung hat sich wegen der damit verbundenen Kosten und des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes grundsätzlich gegen die Gründung neuer Entwicklungsinstitutionen im multilateralen Bereich ausgesprochen. Hier ist eine Ausnahme erforderlich, die sich aus der Umstrukturierung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Lateinamerika ergibt. Angesichts der in Lateinamerika schon weiter fortgeschrittenen Entwicklung werden die Mittel, die für vergünstigte Finanzierungen zur Verfügung stehen, jetzt stärker in Afrika und in Asien eingesetzt. Dementsprechend wurden der Interamerikanischen Entwicklungsbank von ihren Mitgliedsländern seit 1983 jährlich nur noch etwa 175 Mio. Dollar für vergünstigte Finanzierungen zur Verfügung gestellt. In den vorangehenden Jahren lag dieser Betrag noch bei jährlich rund 440 Mio. Dollar. Zinsvergünstigte Kredite der Weltbank wurden in der Region im Finanzjahr 1984 nur in Höhe von 24 Mio. Dollar gewährt.

Als Ersatz wurden die Finanzierungen zu Marktkonditionen erhöht und als neues Instrument die IIG geschaffen. Gerade die zusätzliche Unterstützung des privatwirtschaftlichen Bereichs verspricht in Lateinamerika einen erheblichen Entwicklungsimpuls.

Innerhalb dieses Sektors soll die IIG ihre Geschäftstätigkeit besonders auf die kleineren und mittleren Firmen konzentrieren. Die IFC der Weltbankgruppe vergibt in erheblichem Umfang Finanzmittel an größere Unternehmen. Eine Überschneidung mit ihrer Tätigkeit wird deshalb relativ geringfügig sein. Sie ist auch angesichts des Finanzierungsbedarfs unproblematisch.

Daneben verfolgt die Bundesregierung mit der Beteiligung an der IIG das Ziel, die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Lateinamerika weiter zu intensivieren.

5. **Organisation der IIG**

Bei der IIG werden sich 25 lateinamerikanische und karibische Länder, die USA sowie neun nicht-amerikanische Länder mit folgenden Anteilen an dem Grundkapital von 200 Mio. Dollar beteiligen:

Regionale Entwicklungsländer	Anzahl der einzuzahlenden Kapitalanteile	Vomhundertsatz
Argentinien	2 327	11,636
Brasilien	2 327	11,636
Mexiko	1 498	7,490
Venezuela	1 248	6,238
Chile	690	3,45
Kolumbien	690	3,45
Peru	420	2,10
Bahamas	43	0,215
Barbados	30	0,150
Bolivien	187	0,935
Costa Rica	94	0,470
Dominikanische Republik	126	0,630
Ecuador	126	0,630
El Salvador	94	0,470
Guatemala	126	0,630
Guyana	36	0,180
Haiti	94	0,470
Honduras	94	0,470
Jamaika	126	0,630
Nicaragua	94	0,470
Panama	94	0,470
Paraguay	94	0,470
Trinidad und Tobago	94	0,470
Uruguay	248	1,240
Zwischensumme	11 000	55,000
Vereinigte Staaten von Amerika	5 100	25,50
Sonstige Staaten		
Bundesrepublik Deutschland	626	3,13
Frankreich	626	3,13
Israel	50	0,25
Italien	626	3,13
Japan	626	3,13
Niederlande	310	1,55
Österreich	100	0,50
Schweiz	310	1,55
Spanien	626	3,13
Zwischensumme	3 900	19,50
Insgesamt	20 000	100,00

Die Stimmrechte entsprechen der jeweiligen Höhe der Anteile. Die amerikanischen Entwicklungsländer halten mit 55% die Mehrheit. Die USA verfügen mit 25,5% über einen Anteil, der es ihnen ermöglicht, ggf. gegen Satzungsänderungen ein Veto einzulegen.

Die IIG wird als selbständige internationale Gesellschaft gegründet. Sie wird jedoch in enger Anlehnung an die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) arbeiten. Bis auf acht Länder, die bei der IIG fehlen, ist die Mitgliedschaft identisch. Präsident der IIG ist in Personalunion der Präsident der IDB.

Höchstes Organ der IIG ist der Gouverneursrat, in den jedes Land einen Vertreter entsendet. Die Geschäfte werden von einem Hauptgeschäftsführer geleitet und von einem dreizehnköpfigen Direktorium überwacht. In dieses Direktorium werden von den neun nicht-amerikanischen Ländern drei Direktoren nach einem noch zu vereinbarenden Vertretungsschema entsandt. In der Regel sollen dies Vertreter dieser Länder sein, die zur gleichen Zeit im Direktorium der IDB arbeiten.

Vier Mitglieder des Direktoriums bilden einen Exekutivausschuß. Darunter sind zwei Vertreter Lateinamerikas, ein Vertreter der nicht-amerikanischen Länder sowie der Direktor der USA. Entscheidungen über Finanzierungen werden in diesem Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen, d. h. in der Regel mit den Stimmen von mindestens drei der vier Vertreter, getroffen. Kommt es zu keiner Einigung, so kann das Direktorium eingeschaltet werden.

6. **Kosten**

Die Bundesrepublik wird 3,13% der Anteile des Grundkapitals zeichnen. Die Kosten hierfür betragen 6,26 Mio. Dollar, die in vier gleichen Jahresraten, beginnend mit einem Zeitpunkt, der drei Monate nach der Zeichnung liegt, zu zahlen sind.

Die erste Rate in Höhe von 1,565 Mio. Dollar entspricht bei einem Wechselkurs von 1 Dollar = 3,152 DM (Kurs vom 31. Dezember 1984) einem Betrag von 4,933 Mio. DM.

Mit einer Kapitalerhöhung ist erst nach Ablauf mehrerer Jahre zu rechnen. Sie könnte teilweise in der Genehmigung von nichteinzahlbarem Haftungskapital bestehen.

7. **Inkrafttreten und Änderungen**

Das Abkommen tritt nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 in Kraft, wenn zwei Drittel des Grundkapitals gezeichnet worden sind, die amerikanischen Entwicklungsländer die Mehrheit der Anteile gezeichnet haben und zusätzlich die Zeichnung der USA vorliegt.

Änderungen des Abkommens bedürften nach Artikel VIII Abschnitt 1 in der Regel der Zustimmung von zwei Drittel der Gouverneure, mit einer Stimmenzahl von vier Fünftel.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 611402 1 86
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333